

Satzung des Vereins „Die Paten“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Die Paten“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln-Ehrenfeld.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Jugendhilfe.
Dies geschieht insbesondere durch den Einsatz von Paten in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen. Die Hilfe wird vorwiegend von Menschen durchgeführt, die nicht mehr im Berufsleben stehen.
2. Die Förderung der Altenhilfe.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Begegnungszentren für Ältere,
 - b) die Beratung und Begleitung von Menschen in der nachberuflichen Lebensphase sowie
 - c) die Vermittlung Älterer in ehrenamtliches / freiwilliges Engagement.
3. Die Durchführung von Weiterbildungsangeboten für Senioren, um den Dialog zwischen den Generationen zu fördern.
4. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Organisationen für die Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Projekte zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die finanzielle Förderung soll durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden dritter erfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge / Spenden

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe- und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitglieder und Förderer sind auch noch zu Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks aufgerufen.

Für Beiträge und Spenden an den Verein wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und Haushaltsvorschlages sowie die Erteilung der Entlastung
3. Beschluss über Satzungsänderung

4. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen, außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Eine Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung; er ist für ein Beschlussprotokoll verantwortlich. Beschlussprotokoll oder Verhandlungsniederschrift sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausnahme: Bei Satzungsänderungen und Auflösungsanträgen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen
 - Kassenführung
 - Der Vorstand kann die Geschäftsführung hauptamtlich einem seiner Mitglieder übertragen. Dazu bedarf es einer separaten Geschäftsordnung, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen kann. An diese Geschäftsordnung ist der Vorstand gebunden
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die jeweiligen Funktionsträger. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch

ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Fällt es nicht an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW e.V., weil dieser das Vermögen nicht annehmen kann oder will, fällt es an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Jugendhilfe, nach Einwilligung des Finanzamtes.

§ 11 Kooperation

Um den Zweck des Vereins zu fördern, wird eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung eingerichtet werden.

Köln, 24. September 2010